

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

### Kapitel I Allgemeine Bedingungen

#### Abschnitt 1

#### ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

### 11 Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und EEX-Transaktionen

[...]

#### 11.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes (PRE-TRADE-LIMITE)

11.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED können eine Limitierung der Aufträge oder Quotes vereinbaren, die von diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem CLEARING-MITGLIED in die Systeme eines MARKTES eingegeben werden dürfen („**PRE-TRADE-LIMITE**“).

11.2.1 Pre-Trade-Limite können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

- (1) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
  - (a) Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder Quote („**MAXIMUM ORDER QUANTITY**“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge bzw. kombinierte Quotes beziehen; oder
  - (b) Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag bzw. kombinierter Quote („**MAXIMUM CALENDAR SPREAD QUANTITY**“) bezogen auf bestimmte Produkte;  
**eder\_**

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

~~(e)~~(2) Bei OTC-TRANSAKTIONEN: Maximaler Geldbetrag in Produktwahrung, der sich aus der produktspezifischen Risikobewertung je auerborslich abgeschlossenem Geschaft ergibt. ~~Hochstzahl von Kontrakten je auerborslich abgeschlossenem Geschaft, bezogen auf bestimmte Produkte~~ („**Risk Adjusted Maximum Order Size**“ **Maximum Wholesale Quantity**“).

~~(2)~~(3) Maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible MARGIN-VERMOGENSWERTE, die das CLEARING-MITGLIED gema den CLEARING-BEDINGUNGEN infolge des Abschlusses von TRANSAKTIONEN fur das NICHT-CLEARING-MITGLIED jeweils zu erfullen hat.

[...]

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## **Kapitel II**

### **Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

[...]

### **1.3 Konten**

#### **1.3.1 Arten von Positionskonten**

- (1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitgliedes gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4.
- (2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearingenden Transaktionen gebucht werden:
  - (a) in Bezug auf Eigentransaktionen und Kundentransaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag ~~zwei~~ weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und
  - (b) in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag ~~zwei~~ weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“).

[...]

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

**1.3.5 Kontenführung**

[...]

- (7) Geschäftsübertragungen vom jeweiligen Kundenkonto (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenkonten (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und ~~den~~ an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- ~~— ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied einen Kundenauftrag ausgeführt hat;~~
- ~~— dieser Auftrag gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde;~~
- es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
- der Auftrag bei der Eingabe oder bzw. das zustande gekommene Geschäft ~~nach dem Matching~~ als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
- dem anderen übernehmenden Clearing-Mitglied ~~oder Nicht-Clearing-Mitglied~~ und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde; und
- ~~dieses~~das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

Geschäftsübertragungen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes für NCM-Bezogene-Transaktionen (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) auf ein Kundenkonto (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes können am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und den an beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- ~~- durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung das Geschäft ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt,~~
- ~~- es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;~~
- ~~- der Auftrag bei der Eingabe oder das zustande gekommene Geschäft als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;~~
- ~~- dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde; und~~

- das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

[...]

## Kapitel VII Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 1.3 Konten

[...]

##### 1.3.5 Kontenführung

[...]

(7) Bei Geschäftsübertragungen (Give-up Trades) gelten die für Eurex-Transaktionen geltenden Regeln (Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.5 (7))  
entsprechend Geschäftsübertragungen vom jeweiligen Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenkonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können durch das Clearing-Mitglied oder durch dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter des Clearing-Mitgliedes am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

~~§ ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied einen Kundenauftrag ausgeführt hat;~~

~~§ es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening-Trade) handelt;~~

~~§ dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und~~

~~§ dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.~~

[...]